

HÖHERE BERUFSFACHSCHULE

Friedrich-List-Berufskolleg Solingen

Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung mit Beruflichem Gymnasium



ORIENTIERUNG IN DER VERWALTUNG

Abteilungsleitung

Christine Haselhorst, E-Mail: chaselhorst@flbk.de

Bildungsgangleitung

NN

Sekretariat

Jaqueline Lehnhoff

Schulverwaltungsassistentenz

NN

Hausmeister

Markus Petzold

Vertretungsunterricht

Im Eingangsbereich befindet sich ein digitales Schwarzes Brett mit wichtigen Informationen zum Stundenplan für den aktuellen und den darauffolgenden Unterrichtstag. Hier werden z. B. Raumänderungen, Vertretungsunterricht und wichtige Termine bekannt gegeben. Als Schülerin/Schüler des FLBK haben Sie außerdem die Möglichkeit, auch digital über die App WebUntis auf den Stunden- und Vertretungsplan zuzugreifen. Genauere Informationen und Zugangsdaten erhalten Sie von Ihren Klassenleitungen zu Beginn des Schuljahres.



UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE

Team Sozialarbeit –

Ansprechpartner/innen für Probleme in allen Lebenslagen

Susanne Haning, E-Mail: shaning@flbk.de

Martin Hundeck, E-Mail: mhundeck@flbk.de

Dagmar Klaus, E-Mail: dklaus@flbk.de

SV-Verbindungslehrer/innen

Die SV-Verbindungslehrer/innen werden zu Beginn des Schuljahres gewählt und anschließend in den Klassen bekannt gegeben.

UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE ÜBERGANG SCHULE – BERUF

Übergangslotsin

Katarina Medi, E-Mail: medi@zib-online.net

Im Rahmen des Übergangsmanagements „Schule – Beruf“ können die Schülerinnen und Schüler der Höheren Berufsfachschule auf Anfrage das Beratungscoaching durch Frau Medi in Anspruch nehmen.

Studien- und Berufswahlkoordinator

Tobias Doogs, E-Mail: tdoogs@flbk.de

Herr Doogs koordiniert sämtliche Maßnahmen und Projekte an unserer Schule zur Unterstützung unserer Schülerinnen und Schüler bei ihrem Übergang von der Schule in den Beruf. Bei Fragen zum Thema „Übergang Schule – Beruf“ können Sie gerne einen persönlichen Beratungstermin mit ihm vereinbaren.

Agentur für Arbeit

Tobias Löning, E-Mail: tobias.loening2@arbeitsagentur.de

Herr Löning kommt regelmäßig in die Schule. Es können mit ihm individuelle Beratungsgespräche zu Themen rund um die Berufswahl und die Unterstützung bei der Ausbildungssuchstelle während der Unterrichtszeit geführt werden. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Falls Sie oder Ihre Familie ALGII (Arbeitslosengeld), Sozialgeld (SGBII), Kinderzuschlag (§ 6a), Wohngeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben Sie die Möglichkeit – bei Bedarf – einen Antrag auf **kostenlose Nachhilfe** zu stellen. Auch wenn Sie mit Ihrer Klasse einen Ausflug/eine Klassenfahrt unternehmen, werden diese Kosten in der Regel übernommen.

Wenn Sie noch unter 18 Jahre und Mitglied in einem Verein (z. B. Sport, Musik) sind, werden Sie nach Antragsstellung mit 10,00 € pro Monat unterstützt.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema und/oder zur Antragstellung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Haning (Team Schulsozialarbeit), E-Mail: shaning@flbk.de.

NACHTEILSAUSGLEICH

Auch an unserer Schule kann grundsätzlich in allen Bildungsgängen ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden (z. B. stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwäche, chronische Krankheit etc.), unabhängig davon, ob Sie einen Nachteilsausgleich bereits an der vorherigen Schule geltend gemacht haben oder nicht.

Bei Fragen zu diesem Thema (Voraussetzungen, Antragstellung etc.) wenden Sie sich bitte an Frau Haning (Team Schulsozialarbeit), E-Mail: shaning@flbk.de.

LEISTUNGSKONZEPT

Abschlüsse

Nach § 1 APO-BK Anlage C2 ermöglicht der Bildungsgang der Höheren Berufsfachschule den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Bildungsgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung (180 Minuten) in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ab.

Die volle Fachhochschulreife wird erworben, wenn neben dem erfolgreichen Bestehen des schulischen Teils die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen wird. Dieser fachpraktische Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

- mindestens eine zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung
- fachrichtungsbezogenes halbjähriges Praktikum
- mindestens zweijährige Berufstätigkeit

Über die formalen Anforderungen der Nachweise informieren Sie sich bitte auf unserer Internetseite www.flbk.de. Dort finden Sie auch die notwendigen Vorlagen, die Sie ausgefüllt in der Schule vorlegen müssen.

GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG

1. Allgemeines

Zu Beginn eines Schuljahres informieren die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler über die Grundsätze der Leistungsbewertung.

2. Schriftliche Leistungen

Grundsätzlich werden in allen Fächern Klassenarbeiten geschrieben. Ausnahmen erläutern die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

Pro Woche sollen nicht mehr als drei Arbeiten geschrieben werden. Klassenarbeiten und deren Inhalte müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. (Ausnahme: Nachschreibetermine)

Ein Erwartungshorizont mit entsprechendem Bewertungsschlüssel wird mit den Schülerinnen und Schülern bei der Rückgabe besprochen.

3. Sonstige Leistungen im Unterricht

Sonstige Leistungen können je nach Fach variieren und verschiedene Bereiche umfassen. Die Lehrkräfte informieren zu Beginn des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler über die Vorgaben in ihrem jeweiligen Fach.

In der Regel beinhalten die sonstigen Leistungen folgende Aspekte:

- mündliche Mitarbeit
- schriftliche Übungen
- Referate, Präsentationen
- Hausaufgaben
- Berichte
- etc.

Allgemeine Kriterien für die mündlichen Leistungen sind:

a. Wissen, Fähigkeiten und Kreativität (z. B. behandelte Inhalte kennen, verstehen und anwenden; Fachbegriffe korrekt nutzen; Ergebnisse zusammenfassen; weiterführende Anregungen zum Lernprozess geben; Lösungsvorschläge unterbreiten; Beiträge bewerten)

b. Engagement, Zuverlässigkeit, Fleiß (z. B. Hausaufgaben regelmäßig erledigen; selbstständig arbeiten; vorbereitet in den Unterricht kommen; sich kontinuierlich, regelmäßig und unaufgefordert am Unterricht beteiligen)

c. Kommunikationsfähigkeit

Sonstige Leistungsnoten werden einmal pro Quartal zu einer Leistungsnote zusammengefasst. Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler einmal pro Quartal über den bisher erreichten Leistungsstand und machen dies aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt davon unberührt.

4. Leistungsbewertung im Distanz-/Wechselunterricht

Für den Fall, dass ganze Klassen, Teile von Klassen oder einzelne Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht beschult werden müssen, sind nachfolgend aufgeführte Leistungsnachweise alternativ zu den im Präsenzunterricht genannten Leistungsnachweisen möglich:

Klausurersatzleistungen	Sonstige Leistungen
Online-Klausur	Online-Test
Mündliche Online-Prüfung	Standardisierter Online-Test mit Forms
Hausarbeit (groß)	Beteiligung an Video-Konferenzen
	Bewertung eingereicherter Aufgaben
	Hausarbeit (klein)
	Online-Präsentation
	Referat

5. Umgang mit Täuschungsversuchen

Bedient sich eine Schülerin, ein Schüler bei einer Klassenarbeit unerlaubter Mittel, wird je nach Umfang des Täuschungsversuchs entweder ein Teil oder die komplette Arbeit als ungenügend bewertet.

6. Einbeziehung von Fehlzeiten in die Leistungsbewertung

a. Entschuldigtes Fehlen

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler bei einer Klassenarbeit, kann diese nur dann nachgeschrieben werden, wenn eine vollständige, den Regelungen am Friedrich-List-Berufskolleg Solingen entsprechende Entschuldigung oder ein ärztliches Attest vorliegt. Das Nachschreiben erfolgt in der Regel an festen Terminen, die den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben werden und die auch auf der Website des FLBK (www.flbk.de) zu finden sind. Bei Klassenarbeiten, PC-praktischen Prüfungen und wenn Schülerinnen und Schüler mehrere Klassenarbeiten nachschreiben müssen, kann von den festgelegten Nachschreibeterminen abgewichen werden. Diese Termine werden individuell vereinbart, liegen außerhalb der Unterrichtszeiten und werden durchgängig beaufsichtigt.

Bei nicht erbrachten Leistungsnachweisen (außer Nachschreibearbeiten) kann eine Feststellungsprüfung angesetzt werden, die je nach Umfang der nicht erbrachten Leistung und Art des Unterrichtsfachs schriftlich oder mündlich erfolgen kann.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler über einen längeren Zeitraum entschuldigt aus gesundheitlichen Gründen, ist eine Note für den „anwesenden“ Beurteilungszeitraum festzulegen.

b. Unentschuldigtes Fehlen

Eine Leistungsverweigerung entsteht bei unentschuldigten Fehlzeiten, d. h. unentschuldigtes Fehlen ist als ungenügende Leistung zu bewerten.

c. Verweigerung der Leistung

Verweigert eine Schülerin, ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

7. Zeugnisnoten

Die Zeugnisnoten in den einzelnen Fächern setzen sich grundsätzlich aus den Beurteilungs-

bereichen „sonstige Leistungen“ und „schriftliche Leistungen“ zusammen. Beide Bereiche werden in der Regel gleichgewichtig berücksichtigt. In Fächern ohne schriftliche Leistungen bilden die „sonstigen Leistungen“ die Grundlage für die Bewertung.

8. Versetzung

Die Zeugnisnoten auf dem Versetzungszeugnis stellen Ganzjahresnoten dar und berücksichtigen die Gesamtentwicklung der Schülerin/des Schülers. Die Leistungsanforderungen sind erfüllt, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend oder nur in einem Fach mangelhaft sind.

Bei Nichterfüllen der o. g. Bedingungen kann die Versetzung durch eine Nachprüfung erzielt werden. Eine Nachprüfung ist nur bei zwei mangelhaften Leistungen möglich. Die Nachprüfungen finden in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

9. Notenschlüssel

Bei der Beurteilung von schriftlichen Leistungen wird ein sogenannter „Notenschlüssel“ zugrunde gelegt. Zu diesem „Notenschlüssel“ erhalten Sie nähere Informationen von Ihrer Klassenleitung.

10. Abschlussprüfung

a. Zulassung zur Abschlussprüfung

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer aufgrund der Leistungsnachweise des gesamten Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin, des Schülers fest. Wenn in mehr als zwei Fächern eine mangelhafte Leistung oder in einem Fach eine ungenügende Leistung festgestellt wird, wird die Schülerin, der Schüler nicht zu der Prüfung zugelassen. Bei einer Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

b. Schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Prüfungsfächer, in denen eine Prüfung abgelegt wird, sind Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Englisch, Deutsch und Mathematik. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.

c. Vorläufige Abschlussnote

Die vorläufige Abschlussnote besteht aus der Vornote und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Bei Fächern, die keine Prüfungsfächer darstellen, stellt die Vornote die vorläufige Abschlussnote dar.

d. Mündliche Prüfung

In allen Fächern ist eine mündliche Prüfung möglich. Bei einer Übereinstimmung der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung findet keine mündliche Prüfung statt. Der Prüfling kann maximal zwei Fächer benennen, in denen er mündlich geprüft werden möchte.

e. Abschlussnoten

In den schriftlichen Prüfungsfächern wird die Abschlussnote aus der Vornote, der Prüfungsnote und ggf. der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In den anderen Fächern wird die Abschlussnote durch die Vornote und ggf. die Note der mündlichen Prüfung gleichgewichtet.



f. Gesamtergebnis

Die Fachhochschulreife ist bestanden, wenn in allen Fächern als Abschlussnote mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden bzw. wenn in maximal einem Fach die Note „mangelhaft“ erteilt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wurde. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

g. Errechnung der Durchschnittsnote

Die Durchschnittsnote wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben die Noten in den Fächern Religionslehre, Sport sowie aus dem Differenzierungsbereich unberücksichtigt.

h. Schulische Perspektiven

Bei guten Leistungen ist ein Übergang in das Berufliche Gymnasium direkt in die Jahrgangsstufe 12 (Q1) möglich. Dies setzt aber voraus, dass Sie beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, Spanisch, mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen können. Können Fremdsprachenkenntnisse im Umfang von 4 Jahren mit einer nicht ungenügenden Leistungsbewertung nachgewiesen werden, ist ebenfalls der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 des Beruflichen Gymnasiums möglich.

11. Praktikum

In der Unterstufe ist ein dreiwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor den Sommerferien zu absolvieren. Dieses Praktikum ist verpflichtend. Nach Absolvierung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser Bericht ersetzt die erste Klausur im Unterrichtsfach Informationswirtschaft in der Oberstufe.



HAUSORDNUNG

1. Allgemeine Grundsätze

Gegenseitiger Respekt ist die Basis für das Leben und Lernen am Friedrich-List-Berufskolleg. Dafür bedarf es der Einhaltung von Regeln, die in dieser Hausordnung aufgeführt sind. Sie wurde von Mitgliedern der Schülervertretung und Lehrerinnen und Lehrern gemeinsam erarbeitet, um eine breite Akzeptanz und gute Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Vereinbarungen sind für alle Seiten verbindlich.

Wir verpflichten uns zu einem friedlichen Miteinander. Diskriminierende Äußerungen, verbale Entgleisungen und körperliche Angriffe werden nicht toleriert. Jeder verhält sich so, dass er für sich selbst und für andere keine Gefahr darstellt. Das Mitbringen von Waffen und Gegenständen, die das Leben und die Gesundheit anderer gefährden können, ist untersagt.

Auf dem gesamten Schulgelände ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten. Gemäß § 54 Absatz 5 Schulgesetz ist auf dem Schulgrundstück das Rauchen nicht erlaubt. Das gilt auch für das Rauchen von E-Zigaretten. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot kann neben den Ordnungsmaßnahmen des § 53 Schulgesetz auch ein Bußgeldverfahren eröffnet werden.

2. Unterrichtszeiten und Pausen

Unterrichtszeiten:

1. Stunde	08:00 - 08:45 Uhr
2. Stunde	08:45 - 09:30 Uhr
Pause	09:30 - 09:45 Uhr
3. Stunde	09:50 - 10:35 Uhr
4. Stunde	10:35 - 11:20 Uhr
Pause	11:20 - 11:30 Uhr
5. Stunde	11:35 - 12:20 Uhr
6. Stunde	12:20 - 13:05 Uhr
Pause	13:05 - 13:15 Uhr
7. Stunde	13:15 - 14:00 Uhr
8. Stunde	14:00 - 14:45 Uhr
Pause	14:45 - 14:55 Uhr
9. Stunde	14:55 - 15:40 Uhr
10. Stunde	15:40 - 16:25 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler haben 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn Zugang in das Schulgebäude.

Die Klassenleitung gibt zu Beginn des Schuljahres

den Stundenplan bekannt. Danach sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich eigenständig über Änderungen des Stundenplanes zu informieren. Kurzfristige Vertretungen werden auch über den digitalen Vertretungsplan in der ersten Etage mitgeteilt.

3. Verhalten vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen, bei Unterrichtsausfall und Freistunden

Vor Unterrichtsbeginn betreten die Schülerinnen und Schüler mit dem ersten Gong das Schulgebäude und gehen zu ihren Klassenräumen.

Die Unterrichtsräume werden von den Lehrkräften zu Beginn der Pause abgeschlossen. In den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle, auf dem Schulhof, in der Cafeteria oder im Vorraum der Cafeteria auf. Der Aufenthalt im Treppenhaus und auch auf dem Lehrerparkplatz ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen das Schulgebäude durch den Haupteingang und die Eingänge zur Pausenhalle. Schülerinnen und Schüler, die ihre Fahrräder im dafür vorgesehenen Abstellraum parken oder den Parkplatz für Menschen mit Beeinträchtigungen nutzen, betreten das Schulgebäude über den Eingang am Lehrerparkplatz.

Bei Unterrichtsausfall oder in Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Cafeteria oder dem zugewiesenen Klassenraum auf.

4. Verhalten im Unterricht

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf ungestörten Unterricht. Jede Lehrkraft hat das Recht, ungestört zu unterrichten.

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler begeben sich unmittelbar nach dem ersten Klingeln zu den Unterrichtsräumen, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann.

Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse, benachrichtigt eine Schülerin bzw. ein Schüler der Klasse das Sekretariat.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, regelmäßig und aktiv am Unterricht teilzunehmen. Unentschuldigtes Fehlen und Verspätungen sind Ver-

letzungen der Teilnahmepflicht.

Um ein kontinuierliches und reibungsloses Lernen zu ermöglichen, bringen die Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Unterrichtsmaterialien mit. Bei Pflichtverletzungen greift das Level Up-Reflexionskonzept (außer in der Berufsschule), um über das eigene Verhalten nachzudenken und eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Das Konzept ist im Anschluss an die Hausordnung zu finden.

In der Sporthalle (Klingenhalle) ist ausschließlich das Tragen von Sportschuhen mit heller Sohle erlaubt. Es gibt keine Ausnahmen!

Während des Unterrichts wird deutsch gesprochen. Eine Ausnahme bildet der Fremdsprachenunterricht.

Während des Unterrichts werden keine Nahrungsmittel verzehrt. Ausnahmen können von den Lehrkräften zugelassen werden. Das Kauen von Kaugummi ist im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet.

Digitale Endgeräte lenken ab und stören den Unterricht. Sie sind daher grundsätzlich im Flugmodus oder im Modus „lautlos“ in den Taschen verstaut und kommen nur dann zum Einsatz, wenn die Lehrkraft dies erlaubt. Bei Verstoß kann die Lehrkraft das Gerät einziehen und ggf. im Sekretariat zur späteren Abholung hinterlegen. Die Benutzung von digitalen Endgeräten bei Klassenarbeiten wird als Täuschungsversuch gewertet.

Zum Umgang mit Smartphones gibt es eine für das FLBK verbindliche Handynutzungsordnung. Diese ist im Anschluss an die Hausordnung abgedruckt. Für Schäden an digitalen Endgeräten wird keine Haftung von Seiten der Schule übernommen.

Fotografieren und Filmen ohne Zustimmung der Betroffenen verletzt die Persönlichkeitsrechte und ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Ausnahmen gelten für unterrichtliche Zwecke nach Absprache mit den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

5. Ordnung und Sauberkeit

Das Schulgebäude und die Unterrichtsräume sollen allen Lerngruppen gute Arbeitsbedingungen bieten. Die Schülerinnen und Schüler behandeln Tische, Stühle, Computer usw. pfleglich.

Es ist selbstverständlich, dass sie ihren Abfall im Unterricht sammeln und in den Pausen in den Papierkorb entsorgen. Die Klassenleitung bestimmt

einen wechselnden Ordnungsdienst, der für Ordnung im Raum sorgt und das Smartboard reinigt. Schülerinnen und Schüler haften für mutwillig verursachte Schäden und Verunreinigungen.

Jede Klasse verlässt ihren Unterrichtsraum sauber und aufgeräumt. Schülerinnen und Schüler schließen am Ende des Unterrichtstages alle Fenster und stellen die Stühle hoch.

Jeder achtet darauf, sein Umfeld sauber zu halten.

6. Versäumnisse und Fehlzeiten

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler gemäß Schulgesetz § 43 Absatz 2 unverzüglich die Schule und teilen den Grund für das Schulversäumnis mit.

Am Friedrich-List-Berufskolleg Solingen gilt folgender Grundsatz: Das Fernbleiben vom Unterricht hat bis zum Unterrichtsbeginn (mit Angabe des Grundes)

- per E-Mail oder
- per WebUntis-Nachricht oder
- in einer sonstigen (von der Klassenleitung) vorgegebenen Form an die Klassenleitung zu erfolgen.

Am FLBK sollen die Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Dazu gehört auch, dass sie sich - bei Leistungsüberprüfungen - neben der Klassenleitung auch bei der Fachlehrkraft melden.

Abgabefrist für Entschuldigungen:

Die Entschuldigung muss spätestens 7 Tage nach Wiederaufnahme des Schulbesuches unaufgefordert bei der Klassenleitung eingereicht werden (in Härtefällen nach 10 Tagen).

Der versäumte Unterrichtsstoff ist selbstverständlich eigenständig nachzuarbeiten. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern sollten daher am besten vorab entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Sind Klassenarbeiten oder Tests versäumt worden, ist die entsprechende Fachlehrkraft unverzüglich anzusprechen oder anzuschreiben und um Teilnahmemöglichkeit an einem der zentralen Nachschreibetermine zu bitten. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Schülerin/der Schüler nach der Rückkehr in den Unterricht jederzeit zum Nachschreiben aufgefordert werden kann.

Eine Besonderheit gilt für Abschlussprüfungen und Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht für den Prüfungstag ausdrücklich vor. In der Berufsschule kann eine zu hohe Anzahl von Fehlstunden dazu führen, dass von der zuständigen Kammer die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht erfolgt.

Falls Zweifel bestehen, dass die Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers begründet ist, müssen entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts erkranken, melden sich bei der Klassenleitung ab. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abmeldung bei der in der darauffolgenden Stunde unterrichtenden Lehrkraft. Die Abmeldung wird im Klassenbuch dokumentiert. Schülerinnen und Schüler reichen unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung nach.

Anträge für vorhersehbare Beurlaubungen (z. B. Hochzeit, Konsultatsbesuch, Vorstellungsgespräch, religiöser Feiertag) müssen spätestens zwei Wochen vorab bei der Klassenleitung gestellt werden. Schülerinnen und Schüler der Berufsschule müssen das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes nachweisen. Bei mehrtägigen religiösen Feiertagen ist eine Beurlaubung grundsätzlich nur für den ersten Tag möglich (siehe auch „Interreligiöser Kalender“ auf der Website des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen). Verspätet und nachträglich gestellte Anträge können nicht bewilligt werden.

Fahrprüfungen, Arzt-, Amts- oder Konsultatsbesuche am Vormittag sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

7. Beratung

Zur Beratung bei persönlichen und schulischen Problemen, Sorgen und Fragen stehen Schülerinnen und Schülern die SV-Verbindungslehrerinnen und -lehrer (Vertrauenslehrerinnen und -lehrer) sowie das Team Sozialarbeit zur Verfügung.

8. Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind bei allen schulischen Veranstaltungen gegen Unfälle versichert. Unfälle werden sofort im Sekretariat gemeldet.

9. Verhalten im Brandfall und in außergewöhnlichen Situationen

Bei einem Brand wird unverzüglich der Hausalarm ausgelöst. Auf jeder Etage gibt es mehrere Alarmmelder. Die Lehrkräfte sind verantwortlich für das Schließen der Fenster sowie der Klassentür und sie verlassen mit ihren Klassen das Gebäude unverzüglich und geordnet. In jedem Klassenraum ist ein Plan mit den vorgesehenen Fluchtwegen ausgehängt.

Alle finden sich am markierten Sammelpunkt auf dem Schulhof ein und die Lehrkräfte überprüfen die Vollzähligkeit der Klassen.

In sonstigen außergewöhnlichen Situationen folgen Schülerinnen und Schüler den Anweisungen der Lehrkräfte.

10. Umgang mit Suchtmitteln

Das Mitbringen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln in die Schule ist nicht erwünscht. Verboten und mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden folgende Tathandlungen:

- Abgabe oder Weitergabe von Cannabis,
- Überlassung von Cannabis an Dritte zu deren unmittelbarem Verbrauch,
- Erwerb oder Entgegennahme von Cannabis.

11. Umgang mit technischen Geräten

Das Laden von elektronischen Geräten für private Zwecke ist verboten. E-Bikes und E-Scooter dürfen nicht im Schulgebäude und auch nicht in der Nähe der Fassade des Schulgebäudes abgestellt werden.

12. Abstellen von Fahrzeugen

Zum Abstellen von Pkw steht den Schülerinnen und Schülern der öffentliche Parkraum zur Verfügung. Für das Parken von Fahrrädern (Ausnahme: E-Bikes, siehe Punkt 11) steht ein Abstellraum bereit. Das Parken auf dem Lehrerparkplatz ist nur Lehrkräften gestattet. Eine Ausnahme bildet der gekennzeichnete Parkplatz für Menschen mit Beeinträchtigungen. Bei Zuwiderhandlung wird das entsprechende Fahrzeug abgeschleppt.

Stand: Juli 2026

REFLEXIONSKONZEPT

Level Up – Reflexionskonzept am FLBK

Mit dem „Level Up“-Konzept unterstützt das FLBK Schülerinnen und Schüler dabei, ihr Verhalten zu reflektieren und zu verbessern.

Ziel ist es, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, respektvolles Miteinander und Eigenverantwortung zu fördern. Das Konzept wird bei wiederholtem Fehlverhalten angewendet, z. B. bei Unpünktlichkeit, unentschuldigtem Fehlzeiten oder der Nichterfüllung von Arbeitsaufträgen – stets mit pädagogischem Fokus.

Die Reflexionsstunde findet von Dienstag bis Freitag jeweils von 7:20 bis 7:55 Uhr statt. Die Teilnahme erfolgt auf Empfehlung der Lehrkräfte – bei Minderjährigen mit Information an die Erziehungsberechtigten. Je nach Anlass bearbeiten die Schülerinnen und Schüler fachliche Aufgaben oder setzen sich schriftlich mit ihrem Verhalten auseinander.

HANDYNUTZUNGSORDNUNG

Regeln im Umgang und in der Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht - Handynutzungsordnung für das Friedrich-List-Berufskolleg

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 17. Juni 2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys/Smartphones, Smartwatches, Tablets, Notebooks/Laptops) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Nutzungsordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie müssen in der „Handygarage“ der Klasse aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Betroffenen untersagt. In Prüfungen sind Handys/Smartphones sowie auch Smartwatches auszuschalten und in der „Handygarage“ der Klasse abzulegen.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft in dringenden Fällen ihre Eltern/ihren Ausbildungsbetrieb kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Klassenleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys/Smartphones ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehenen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Dienstzwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen

(§ 53 SchulG) nach sich ziehen:

Verstoß:	Konsequenz:
Weigerung der Nutzung der Handyggarage	Ausschluss vom Unterricht
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch die Lehrkraft
Wiederholte Nutzung digitaler Geräte trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Kontakt mit den Eltern/dem Ausbildungsbetrieb, Einbehaltung des Gerätes, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern/Ausbildende und Gespräch sowie erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen
Nutzung von Handys/Smartphones und Smartwatches in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cyber-Mobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Nutzungsordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist in den Einschulungsbroschüren abgedruckt und auf der Schulhomepage einsehbar. Erziehungsberechtigte nehmen diese Regelungen schriftlich zur Kenntnis. Die Ausbildungsbetriebe werden darüber informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE EDV-EINRICHTUNGEN

(Fassung: Juni 2022)

Für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen durch Schülerinnen und Schüler gibt sich unsere Schule in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die folgende Nutzungsordnung. Die Medienausstattung in unserer Schule steht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die sich an diese Regeln halten:

Persönlicher Benutzerzugang:

1. Die Nutzung des Computer-Netzwerks erfolgt ausschließlich unter Verwendung der eigenen Benutzerkennung und eines eigenen persönlichen Kennwortes, das geheim zu halten ist. Besteht der Verdacht, dass das eigene Passwort anderen Personen bekannt ist, ist dieses unverzüglich zu ändern.
2. Für Handlungen, die unter einer Benutzerkennung erfolgen, kann der Inhaber verantwortlich gemacht werden. Es erfolgt eine Speicherung des Homeverzeichnisses, Webprotokolle, benutzerdefinierter Anmeldezeiten und PC-Arbeitsplatz.
3. Nach Beendigung einer Computersitzung muss sich der angemeldete Benutzer unbedingt abmelden.
4. Eine Anmeldung oder ein Arbeiten mit einer fremden Benutzerkennung ist nicht gestattet.
5. Das Ausspionieren von fremden Passwörtern oder auch der Versuch ist verboten.
6. Persönliche Inhalte werden in einem Verzeichnis abgelegt. Ein Speichern von Bildschirm-schonern, Spielen, Videos, Filmen und Musik-Dateien ist nicht erlaubt, sofern kein direkter Bezug zum Unterricht besteht.
7. Das Anlegen von Sicherheitskopien wichtiger persönlicher Dateien wird dringend empfohlen.

Computer- /Raumpflege:

1. Es ist untersagt, in irgendeiner Form Veränderungen an der Hardware oder der Software der Schülerrechner vorzunehmen, es sei denn, dies wird von einer Lehrperson angeordnet. Dazu gehört insbesondere die Installation von Software innerhalb wie außerhalb der eigenen Benutzerumgebung.
2. Störungen und Schäden sind sofort der DV-Lehrerin oder dem DV-Lehrer mitzuteilen.
3. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken im Bereich der Computerarbeitsplätze ist nicht erlaubt.
4. Vor dem Verlassen des DV-Raums sind die Geräte und der Arbeitsplatz ordnungsgemäß aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Dazu gehört das Ausrichten von Monitor, Tastatur und Maus, das Zurechtrücken des Stuhls und das Entfernen jeglichen Abfalls.



Internet:

1. Mit dem Erwerb einer Nutzungsberechtigung für das Internet erklärt der Benutzer, dass er nach BRD-Recht illegale Informationen weder herunterladen, weiterverbreiten, noch speichern oder selbst anbieten wird. Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalte, z.B. pornographischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Internet gestellt oder versendet werden. Grundsätzlich werden alle aufgerufenen Internetseiten auf oben genannte Inhalte automatisch durch einen Filter überprüft und gegebenenfalls gesperrt. Falls trotzdem versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden konnten, ist die Adresse der DV-Lehrerin bzw. dem DV-Lehrer unverzüglich mitzuteilen und die Anwendung sofort zu schließen.
2. Im Internet dürfen nur Webseiten und Verlinkungen aufgerufen werden, die einen direkten Bezug zum Unterricht haben.
3. Das Internet darf nicht zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer benutzt werden. Publikationsrechte sind zu respektieren. Andere Personen dürfen durch die von den Schülerinnen und Schülern erstellten Inhalte nicht beleidigt werden.
4. Es ist grundsätzlich untersagt, den Internet-Zugang der Schule zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.
5. Grundsätzlich ist jede Schülerin und jeder Schüler für die von ihr/ihm erstellten Inhalte zivil- und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend zur Verantwortung gezogen werden. Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.
6. Lehrerinnen und Lehrer haben grundsätzlich die Möglichkeit und sind aufgrund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht dazu angehalten, die von Schülerinnen und Schülern erstellten Daten, Verzeichnisse und die besuchten Webseiten zu kontrollieren. Die Schule ist dazu berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Datum und Art der Nutzung und der Benutzer festzustellen sind, und diese bei strafrechtlichen Ermittlungen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Sonstiges:

Verstöße gegen diese Nutzungsvereinbarung haben schulrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen zur Folge, insbesondere den befristeten oder völligen Ausschluss von der Nutzung.

NUTZUNG VON MICROSOFT OFFICE 365

Den Schülerinnen und Schülern des Friedrich-List-Berufskollegs der Stadt Solingen werden vom Schulträger Microsoft Office 365 Lizenzen zur Verfügung gestellt.

Mit Ihrer Anmeldung und Nutzung der Lizenz erkennen Sie die Nutzungsbedingungen von Microsoft an.

Mit Ihrer Einverständniserklärung zur Nutzung der Microsoft Office 365 Lizenz erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihr Vorname, Nachname und Klassenbezeichnung beim Rechenzentrum der Firma Microsoft gespeichert werden.

Das Microsoft Office 365 Konto wird seitens des Schulträgers am Ende der Schulzeit gelöscht bzw. muss bei erneuter Anmeldung neu angelegt werden.

Durch die Anmeldung und Nutzung der Microsoft Office 365 Lizenz werden Ihnen u. a. folgende Dienste von Microsoft bereitgestellt:

- Microsoft Office,
- Microsoft Outlook,
- Microsoft Teams,
- Microsoft OneDrive,
- Microsoft Sharepoint.

Mit Ihrer Einverständniserklärung zur Nutzung der Microsoft Office 365 Lizenz willigen Sie ein, dass

- die notwendigen persönlichen Daten für die Anmeldung und Nutzung an Microsoft übermittelt werden,
- Ihre Daten entsprechend den Datenschutzrichtlinien und Nutzungsbedingungen von Microsoft verarbeitet werden,
- bei der Teilnahme an einer Videokonferenz personenbezogene Daten über das Internet übertragen werden,
- Sie Ihre Daten/Dateien vor der Löschung Ihres Kontos sichern, wenn Sie diese behalten möchten.

VORAUSSETZUNGEN UND VERHALTENS- REGELN FÜR DEN DISTANZUNTERRICHT

Voraussetzungen für den Distanzunterricht

- Um erfolgreich am Distanzunterricht teilnehmen zu können, benötigt jede Schülerin und jeder Schüler ein internetfähiges Gerät (Laptop, Tablet oder Smartphone), bei dem die Kamera und/oder das Mikrofon funktionieren muss.
- Eine stabile Internetverbindung ist erforderlich.

Umgang mit Technik und Beachtung der Privatsphäre

- Die Kamera und/oder das Mikrofon sind für interaktive Phasen zu nutzen.
- Bei technischen Problemen ist die Lehrkraft umgehend über WebUntis zu informieren.
- Kameras und Mikrofone sind grundsätzlich einsatzbereit. Die Kamera bleibt während der Unterrichtszeit eingeschaltet. Ausnahmen sind im Vorfeld abzusprechen.
- Unterrichtsmaterialien dürfen nicht ohne Erlaubnis weitergegeben oder veröffentlicht werden. Mitschnitte oder Screenshots sind nicht erlaubt.
- Die Verbreitung personenbezogener Daten ist verboten.

Teilnahme und Präsenz im Distanzunterricht

- Die aktive Teilnahme am Distanzunterricht ist verpflichtend. Es gelten die in der Hausordnung verankerten Regeln bzgl. Pünktlichkeit, Entschuldigungen etc.
- Die Schülerinnen und Schüler formulieren schriftliche und mündliche Beiträge in vollständigen Sätzen und verwenden keine Abkürzungen.
- Während des Distanzunterrichts sollten die Schülerinnen und Schüler einen Ort zum Arbeiten wählen, an dem sie ungestört sind und über eine funktionierende, stabile Internetverbindung verfügen. Außerdem ist auf eine angemessene Kleidung zu achten.
- Die Lernenden haben sich rechtzeitig, d. h. kurz vor Unterrichtsbeginn, in den Unterricht einzuwählen. Ausschließlich die Lehrkraft beendet den Unterricht.
- Möchten sich Schülerinnen und Schüler am Unterricht beteiligen, zeigen sie dies durch Meldung an. Erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft teilen sie sich mit. Nach ihrem Wortbeitrag schalten sich die Lernenden unaufgefordert stumm.
- Es wird erwartet, dass Schülerinnen und Schüler aktiv am Unterricht teilnehmen, Fragen stellen und Aufgaben bearbeiten.
- Die Lernenden nehmen untereinander Rücksicht und fördern durch ihr Verhalten eine positive Lernatmosphäre. Schülerinnen und Schüler verhalten sich höflich und respektvoll gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie gegenüber den Lehrkräften.

WAS ICH SONST NOCH WISSEN MUSS...

Werden Distanztage durchgeführt?

Nach den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen finden pro Schuljahr mindestens zwei Distanztage statt.

Welche Regelung gilt, wenn ein Fach nur in einem Halbjahr unterrichtet wird?

Die Halbjahresnote wird in das Versetzungs-/Abschlusszeugnis übernommen und ist versetzungswirksam/abschlussrelevant.

Werde ich bei meiner beruflichen Orientierung durch die Schule unterstützt?

Ja, es ist uns sehr wichtig, Sie hierbei zu unterstützen!

Sie arbeiten mit uns intensiv an Ihrer beruflichen Orientierung mit dem Ziel, dass Sie zu einer reflektierten Berufs- bzw. Studienwahlentscheidung kommen und eine realistische Ausbildungsperspektive entwickeln. Nähere Informationen dazu können Sie bei Ihrer Klassenleitung erfragen.

Wo darf ich rauchen?

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen – auch von E-Zigaretten – verboten. Die aufgestellten Aschenbecher, die man auch benutzen sollte, markieren die Grenzen.

Wie verhalte ich mich bei Streiks des ÖPNV oder extremer Witterung?

Bei im Vorfeld angekündigten Ereignissen wie einem Streik des öffentlichen Nahverkehrs oder einem vorhersehbaren Ausfall aus anderen Gründen und daraus resultierenden Beeinträchtigungen beim Schulweg besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht auch weiterhin.

Nähere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums unter:

<https://www.schulministerium.nrw/wie-ist-die-teilnahme-am-unterricht-geregelt-wenn-etwa-der-oepnv-bestreikt-wird>

<https://www.schulministerium.nrw/extreme-witterung>

Was muss ich in der Klingenhalle beachten?

In der Sporthalle (Klingenhalle) ist ausschließlich das Tragen von Sportschuhen mit heller Sohle erlaubt. Es gibt keine Ausnahmen!

Wann und wie kann ich mich entschuldigen, wenn ich in der Schule fehle?

Am Friedrich-List-Berufskolleg Solingen gilt folgender Grundsatz: Das Fernbleiben vom Unterricht hat bis zum Unterrichtsbeginn (mit Angabe des Grundes)

- per E-Mail oder
- per WebUntis-Nachricht oder
- in einer sonstigen (von der Klassenleitung) vorgegebenen Form an die Klassenleitung zu erfolgen.

Am FLBK sollen die Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Dazu gehört auch, dass sie sich – bei Leistungsüberprüfungen – neben der Klassenleitung auch bei der Fachlehrkraft melden.

Weitere wichtige Informationen, z. B. zu den Abgabefristen von Entschuldigungen, finden Sie in der Hausordnung unter Punkt 6.

Was mache ich, wenn ich einen Unfall habe?

Unfälle, die während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg passieren, sind der Schule umgehend mitzuteilen. Dazu ist der Unfallmeldebogen der Unfallversicherung im Sekretariat auszufüllen.

An wen kann ich mich wenden, wenn es mir nicht gut geht?

Wenn es Ihnen nicht gut geht, wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleitung oder an Ihre Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer.

Bei persönlichen Problemen erhalten Sie jederzeit Hilfe und Unterstützung durch unser Team Schulsozialarbeit!

Welche Pflichten habe ich sonst noch?

Auf Beschluss der SV beteiligen sich alle Vollzeitklassen an der Reinigung des Schulhofes und der Cafeteria. Dazu wird zu Beginn des Schuljahres ein Plan erstellt.

Förderverein des Friedrich-List-Berufskollegs e. V.

Der Förderverein des FLBK unterstützt die Schülerinnen und Schüler des FLBK bei

- Projekten,
- Ergänzungen der Schulausstattung,
- Beihilfen für Anschaffungen und Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln,
- Studien- und Schulfahrten.

Möchten Sie die Unterstützung des Fördervereins in Anspruch nehmen? Oder wollen Sie Mitglied werden? Alle Antragsformulare finden Sie auf unserer Website.

Auch einmalige Spenden gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung sind selbstverständlich willkommen.

Kontaktdaten:

Burgstr. 65, 42655 Solingen

E-Mail: foerderverein@flbk.de

Vorsitzender: Torsten Küster

IBAN DE92 3425 0000 0000 0121 46

TERMINE 2026/2027

Nachschreibetermine

Das Nachschreiben von Klassenarbeiten ist nur möglich, wenn eine vollständige, den Regelungen am Friedrich-List-Berufskolleg Solingen entsprechende Entschuldigung oder ein ärztliches Attest vorliegt.

Am FLBK gibt es zentrale Nachschreibetermine für alle Schülerinnen und Schüler. Für das Schuljahr 2026/2027 sind folgende Termine geplant:

- | | | | |
|----------------|------------|----------------|------------|
| 1. Mittwoch, | 11.11.2026 | 7. Montag, | 05.04.2027 |
| 2. Montag, | 16.11.2026 | 8. Donnerstag, | 22.04.2027 |
| 3. Montag, | 30.11.2026 | 9. Dienstag, | 27.04.2027 |
| 4. Donnerstag, | 07.01.2027 | 10. Montag, | 10.05.2027 |
| 5. Donnerstag, | 21.01.2027 | 11. Montag, | 14.06.2027 |
| 6. Freitag, | 19.03.2027 | 12. Dienstag, | 22.06.2027 |

Es wird i. d. R. in der Aula von 15:00 Uhr bis maximal 16:30 Uhr nachgeschrieben.

Die Nachschreibenden finden sich spätestens um 14:45 Uhr vor der Aula ein und bringen einen Lichtbildausweis mit.

Ferien im Schuljahr

(Angabe ist jeweils der erste und der letzte Ferientag.)

Herbstferien

19.10.2026 – 30.10.2026

Weihnachtsferien

23.12.2026 – 06.01.2027

Osterferien

22.03.2027 – 02.04.2027

Pfingstferien

18.05.2027

Sommerferien

19.07.2027 – 31.08.2027

Bewegliche Ferientage

Montag, 08.02.2027
(Rosenmontag)

Freitag, 07.05.2027
(nach Christi Himmelfahrt)

Freitag, 28.05.2027
(nach Fronleichnam)

NUTZUNG PRIVATER PKW DURCH SCHÜLERINNEN/SCHÜLER

1. BASS 11-04 Nr. 3.1 und 3.2

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (Schülerfahrtkostenverordnung)

§ 7 Schulweg

1. Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

2. Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§8).

3. Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

§ 8 Unterrichtsort

1. Unterrichtsort im Sinne des §7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

2. Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, herkunftssprachlicher Unterricht, **Betriebserkundungen** sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

2. BASS 14-12 Nr. 2 Richtlinien für Schulfahrten

Nr. 6.2

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

Als Konsequenz aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich ein grundsätzliches Beförderungsverbot mit privaten Pkw für Schulfahrten/Wandertage i. V. m. § 7 (3) Schülerfahrtkostenverordnung.

Daraus folgt, dass der Weg im Zusammenhang mit Wandertagen/Klassenfahrten nicht als Schulweg gilt und die Beförderung bei Schulfahrten/Wandertagen mit privaten Pkw grundsätzlich nicht zulässig ist. Für Schülerinnen und Schüler bedeutet dies, dass sie auf diesem Weg **nicht schulunfallversichert** sind.

Am Friedrich-List-Berufskolleg Solingen werden **keine Abweichungen** vom Beförderungsverbot mit privatem Pkw **genehmigt**. Bei Zuwiderhandlungen ist demnach **der/die Fahrer/in in der Haftung** für Personen- und Sachschäden, die durch die Nutzung des privaten Pkw entstehen könnten.

Die Kenntnisnahme des grundsätzlichen Beförderungsverbotes mit privaten Pkw für Schulfahrten/Wandertage wird durch Unterschrift auf der Kenntnisnahmeliste bestätigt.

Stand: Juli 2026

INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

An alle Schülerinnen und Schüler

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrungen für volljährige Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte

gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie/Ihre Tochter /Ihr Sohn eine **ansteckende Krankheit** haben/hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besuchen/ besucht, können andere Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte angesteckt werden. Auch junge Menschen sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Informationstext** über **Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie/Ihr Sohn/Ihre Tochter nicht die Schule besuchen dürfen/darf, wenn ein Verdacht auf Erkrankung oder die Erkrankung für die im Folgenden beschriebenen meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6, 8, 36 Abs. 3a IfSG besteht.

- Botulismus
- Cholera und Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
- Diphtherie und Ausscheider von *Corynebacterium diphtheriae*, Toxinbildner
- Enteritis durch enterohämorrhagischen *E.coli* (EHEC)
- virusbedingtes hämorrh. Fieber
- *Haemophilus influenzae*, Typ b-Meningitis
- *Impetigo contagiosa* (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Kopflausbefall (Verlausung)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Meningitis/-Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Paratyphus und Ausscheider von *Salmonella* Paratyphi
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scabies (Krätze)
- Scharlach oder sonstige *Streptokokkus pyogenes* Infektionen
- Shigellose (Ruhr) und Ausscheider von *Shigella* sp.
- Typhus abdominalis und Ausscheider von *Salmonella* Typhi
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Wir bitten Sie, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihrer Hausärztin bzw. Ihres Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen, die länger als einen Tag dauern, und anderen besorgniserregenden Symptomen). Sie/Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie/Ihre Tochter/ Ihr Sohn eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss eine Schülerin/ein Schüler zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen uns auf freiwilliger Basis auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn bereits Mitschülerinnen/Mitschüler, Lehrkräfte oder andere Personen angesteckt haben kann/können, wenn Sie/er/sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen/muss. In einem solchen Fall müssen wir diese, gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen/Mitschüler und andere Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass diese Schülerinnen/Schüler „nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes**“ wieder die Schule besuchen dürfen.

Wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können Sie/kann Ihre Tochter/Ihr Sohn diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall müssen Sie/muss Ihre Tochter/Ihr

Sohn zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder eine/n möglicherweise infizierte/n, aber nicht erkrankte/n Schülerin/Schüler besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jeder und jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

gez. Schulleitung

Stand: Juli 2026



Friedrich-List-Berufskolleg

Burgstraße 65

42655 Solingen

Telefon: 0212 59904-0

Telefax: 0212 59904-39

E-Mail: info@flbk.de

www.flbk.de